

§. 15.

Wenn solche Waaren und Fabrikate aus der Messstadt Leipzig in andere accisbare Städte eingehen, von denen daselbst die Handelsabgabe bescheinigtermaßen entrichtet worden, so ist davon die volle Eingangaccise, jedoch nur nach dem Maße für inländische Waaren, zu erheben. Sind sie aber mit Leipziger General-Accis-Passirzetteln begleitet, und daher dort mit der Generalaccise vernommen worden, so findet bei ihnen die Vorschrift des 13ten und 14ten §. Statt.

Leipziger Mess-
städte.

§. 16.

Eine Zurückgabe der Eingangaccise findet nicht Statt, wenn auch die zum Verkauf bestimmt gewesene Sache nicht verkauft, sondern wieder aus der Stadt gebracht wird.

Restituzion der
Eingangaccise
findet nicht
Statt.

§. 17.

Die von einer accisbaren Sache auf dem Lande, nach den daselbst bestehenden Sätzen, erlegte Accise befreit in der Regel nicht von der Nachzahlung der Eingangaccise, wenn jene Sache zur Stadt gebracht wird.

Die auf dem
Lande erlegte
Accise befreit
nicht von der
rückständigen Ein-
gangaccise.

§. 18.

Das Getreide und alle andere Früchte und Erzeugnisse, welche auf den zum Stadt-Steuer-Quantum (§. 50.) gehörigen Grundstücken erbauet und gewonnen werden, sind, insofern sie zum eignen häuslichen Verbrauch, oder zur Fütterung und Mast für eignes Mastvieh verbraucht werden, frei von der Eingangaccise; werden sie aber von dem Erbauer verkauft, so hat der Käufer (er wohne in der Stadt oder auf dem Lande) die Eingangaccise zu erlegen, und der Verkäufer darf, bei eigner Vertretung, sie nicht eher verabsolgen lassen, bis die Erlegung der Accise ihm von dem Käufer nachgewiesen worden ist.

Befreiung der
auf ländlichen
Grundstücken
erbaueten Pro-
ducte.

§. 19.

Das Messgetreide der Mülker wird dem auf eignen Grunde und Boden erbaueten Getreide gleich behandelt.

Messgetreide
der Mülker.

B. Gewerbeaccise.

§. 20.

Innerhalb der Stadt wird vom Verkauf oder Lausche einer Sache, so entweder selbst, oder durch die Materialien, aus denen sie in der Stadt gefertigt worden, beim Eingange bereits veraccisirt worden, eine besondere Accise nicht erhoben; wenn auch die Sache in eine andere, damit Handel treibende Hand gelangt.

B. Gewerbe-
accise.

Allgemeines
Grundgesetz.

a.) Der Handel
innerhalb der
Stadt ist accis-
frei.